

Bundesgericht 4A_84/2012 d 29.06.2012 nicht publ.

Unklarer Unfallausschluss

Leitsatz

Ohne explizite anderslautende Ausschlussbestimmung ist der Krankentaggeldversicherer leistungspflichtig, wenn eine Arbeitsunfähigkeit teilweise auf eine Krankheit und teilweise auf einen Unfall zurückzuführen ist.

Sachverhalt

Ein Versicherter musste sich eine Knieprothese einsetzen lassen. Er verlangte die Auszahlung von Taggeldern aus einem kollektiven Krankentaggeldversicherungsvertrag. Der Versicherer machte geltend, ursächlich für die aktuellen Beschwerden sei ein 35 Jahre früher erlittener Unfall. Das Sozialversicherungsgericht Zürich kam zum Schluss, dass der fragliche Unfall eine Teilursache der Kniebeschwerden darstellt, die schliesslich aufgrund einer degenerativen Arthrose eine Prothese erforderlich machte.

Erwägungen

Die AVB des Versicherers enthalten u.a. folgende Bestimmungen:

- 1. Der Versicherer deckt gemäss den Vertragsbedingungen den Lohnausfall infolge Arbeitsunfähigkeit, soweit diese auf eine Krankheit zurückzuführen und von einem Arzt bescheinigt ist.*
- 2.2. Krankheit ist jede medizinisch feststellbare Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit, die nicht zurückzuführen ist auf*
 - einen Unfall im Sinne der Unfallversicherung gemäss UVG,*
 - eine einem Unfall gleichgestellte Verletzung im Sinne der Unfallversicherung gemäss UVG,*
 - eine von der Unfallversicherung gemäss UVG gedeckte Berufskrankheit**und die eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.*

Die Vorinstanz stellte fest, dass diese Bestimmung mehrere Auslegungen zulässt. Mit den ausgeschlossenen Unfällen nach UVG können sowohl nur die Unfälle, die sich unter der Herrschaft des UVG ereignet haben, als auch jene, bei denen lediglich das eingetretene Ereignis der Unfalldefinition nach UVG entspricht (unabhängig davon, ob das UVG tatsächlich anwendbar ist), gemeint sein. Der als Teilursache beurteilte Unfall ereignete sich vor dem Inkrafttreten des UVG. In systematischer Auslegung schloss das Sozialversicherungsgericht, dass die erste Variante vorzuziehen sei. Aufgrund der Unklarheitsregel wäre diese Variante auch dann anwendbar, wenn beide Varianten als gleichermaßen vertretbar anzusehen wären.

Das Bundesgericht befand, dass die zeitliche Komponente nicht entscheidungsrelevant sei. Die AVB enthalten keine Regel für eine Arbeitsunfähigkeit, die nicht ausschliesslich unfall- oder krankheitsbedingt ist. Mit der krankheitsbedingten Komponente ist das Merkmal der Gefahr gegeben, gegen deren Folgen die Versicherung genommen wurde. Hätte der Versicherer seine Leistungspflicht für den Fall, dass eine Zusammenspiel von Unfall und Krankheit die Arbeitsunfähigkeit verursacht, so hätte er dies klar zum Ausdruck bringen müssen. Dies kann den AVB aber nicht entnommen werden.

Anmerkungen

Dem Bundesgericht ist im Ergebnis und in der (von jener der Vorinstanz abweichenden) Begründung

zuzustimmen. Allerdings birgt das Urteil auch eine Gefahr: Wenn als dessen Folge sowohl die Kranken- als auch die Unfallzusatzversicherer die gemischten Ereignisse ausschliessen, fielen die von solchen Ereignissen Betroffenen durch die Netze des entsprechenden (privatrechtlichen) Versicherungsschutzes.